

zur Entgleisung zu bringen. Ebenso wenig gelang es dem Verbrecher Müller, mit den von ihm vorbereiteten Sprengladungen die Paretzschleuse in die Luft zu sprengen und mit seinen Phosphorampullen und Brandsätzen die Eisenbahnbrücke bei Einowfurt niederzubrennen. Dennoch wurden vom Obersten Gericht der Deutschen Demokratischen Republik in Anbetracht der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit ihrer Verbrechen, die nicht zuletzt in der Bereitstellung und versuchten Anwendung der genannten Mittel zum Ausdruck kommt, der Verbrecher Burianek zum Tode und der Verbrecher J. Müller zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

2. Die vom Verbrecher angewandten Methoden

Auch die Methoden, die der Verbrecher bei der Begehung des Verbrechens anwendet, sind objektive Umstände, die bei der Verletzung des Objekts eine Rolle spielen und sowohl die Tatbestandsmäßigkeit als auch die Schwere der begangenen Handlung beeinflussen können.

a) Der Tatbestand kann spezifische Methoden der Verbrechensbegehung vorsehen.

aa) In verschiedenen Fällen ist die Anwendung bestimmter, im Tatbestand gekennzeichnete besonderer Methoden ein straf begründender Umstand, da diese eine bestimmte Handlung erst zu einer verbrecherischen Handlung machen.

Dies ist z. B. der Fall bei der gewaltsamen Unzucht gemäß § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB, Vergewaltigung gemäß § 177 StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB.

ab) Die vom Verbrecher angewandten Methoden können im Tatbestand aber auch als Umstände gekennzeichnet sein, die die *Gesellschaftsgefährlichkeit* und die *moralisch-politische Verwerflichkeit* des verbrecherischen Handelns erhöhen und deshalb einen erschwerenden Fall des Verbrechens begründen,

so z. B. die gewaltsame Entwendung sozialistischen Eigentums gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. c VESchG, die Entwendung sozialistischen Eigentums mit Hilfe einer Urkundenfälschung gemäß § 2 Abs. 1 VESchG, die mißbräuchliche Benutzung von Warenbegleitscheinen oder das Umgehen der festgelegten Kontrollpunkte bei ungesetzlichen Warentransporten gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 5 HSchG, die gefährliche Körperverletzung mittels eines hinterlistigen Überfalls oder durch mehrere oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gemäß § 223 a StGB.